

**GEBIETSÄNDERUNGSVERTRAG ZWISCHEN
DER STADT GÖTTINGEN UND
DER GEMEINDE HOLTENSEN
vom 6. November 1972**

**§ 1
Rechtsnachfolge**

(1) Mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages wird die Stadt Göttingen Rechtsnachfolgerin der Gemeinde.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, das eingegliederte Gebiet in seiner Entwicklung zu fördern.

**§ 2
Name**

Die Stadt Göttingen wird nach § 13 Satz 3 NGO bestimmen, daß die Gemeinde Holtensen als Gemeindeteilnamen die Bezeichnung "Stadt Göttingen - Ortsteil Holtensen" erhält.

**§ 3
Zweck- und Wasserverbände**

(1) Die Stadt Göttingen tritt in die Rechte und Pflichten der Gemeinde Holtensen bei folgenden Zweckverbänden ein:

- a) Feldwegeverband des Landkreises Göttingen,
- b) Leineverband,
- c) Gasversorgungs-Zweckverband Göttingen-Land.

(2) Der Wasserverband Elliehausen wird aufgelöst.

**§ 4
Zweckvereinbarungen, Verträge**

(1) Die Stadt Göttingen tritt in die Rechte und Pflichten des Vertrages zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Elliehausen und den Gemeinden Elliehausen, Esebeck, Groß Ellershausen, Hetjershausen, Holtensen, Knutbühren vom 26.11.1971 über die Errichtung und Unterhaltung einer Gemeindeschwesternstation in Elliehausen ein.

(2) Die Stadt Göttingen tritt ebenfalls in den Vertrag zwischen der Ev.-luth. Kirchengemeinde Holtensen und der Gemeinde Holtensen vom 22.1.1969 über die Übertragung der Verwaltung und Nutzung des kirchlichen Friedhofes ein.

**§ 5
Neuwahl des Rates**

(1) Die Neuwahl (§ 43 Abs. 2 NKWG) des Rates der vergrößerten Stadt Göttingen findet innerhalb von 4 Monaten (§ 76 Abs. 1 NKWO) nach Inkrafttreten des Vertrages statt. Den Wahltag bestimmt die Aufsichtsbehörde.

(2) Bis zur Neuwahl des Rates der Stadt Göttingen nimmt der nach § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO zu bildende Ausschuß als Interimsrat die Befugnisse des neu zu wählenden Rates wahr; der Vorsitzende des Ausschusses nach § 76 Abs. 5 Nr. 4 NKWO nimmt zugleich die Befugnisse des Ratsvorsitzenden wahr.

(3) Aus der Mitte des Interimsrates ist ein Interimsverwaltungsausschuß zu wählen.

§ 6

Verwaltung, Übernahme der Bediensteten

(1) Die Bediensteten der Gemeinde Holtensen werden unter Wahrung ihres Besitzstandes in den Dienst der Stadt Göttingen übernommen.

(2) Die Stadt Göttingen richtet in der bisherigen Gemeindeverwaltung nach Bedarf Sprechstunden während der in der Stadtverwaltung üblichen Dienstzeit ein.

§ 7

Bildung eines Ortsrates

(1) In der Hauptsatzung der Stadt Göttingen ist zu bestimmen, daß die Gemeinde Holtensen ein Ortsrat gebildet wird und daß dafür ein Ortsrat gewählt wird.

(2) Die Zahl der Ortsratsmitglieder sowie die Rechte und Pflichten des Ortsrates regeln sich nach der Hauptsatzung der Stadt Göttingen in der jeweils gültigen Fassung.

§ 8

Ortsrecht

(1) Die Hauptsatzung und das übrige Ortsrecht der Gemeinde Holtensen treten mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages außer Kraft, soweit in den nachfolgenden Absätzen nicht besondere Regelungen getroffen sind.

(2) Der in der Gemeinde Holtensen bestehende rechtsverbindliche Bebauungspläne Nr. 2 bis 7 sowie die entsprechenden Ortssatzungen über Baugestaltung bleiben vorbehaltlich anderweitiger Festsetzungen durch die Stadt Göttingen unbefristet in Kraft.

(3) Hinsichtlich der Straßenreinigung verbleibt es bei dem in der Gemeinde Holtensen bestehenden Recht.

(4) Die Satzung über die Ordnung auf dem Friedhof vom 15.3.1969 mit der Änderung vom 6.11.1970 sowie die hierzu ergangene Gebührenordnung vom 15.3.1969 bleiben weiterhin in Kraft.

(5) Die Stadt Göttingen übernimmt vom Tage des Inkrafttretens des Vertrages an die Müllabfuhr.

Der Steinbruch „Gallbühl“ soll weiterhin als Müllablageplatz bestehen bleiben. Die Ortssatzung über die Müllabfuhr auf dem Gallbühl vom 25.8.1962 mit der Änderung vom 5.7.1965 bleibt weiter in Kraft.

(6) Für den Zeitraum eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages verbleibt es für das bisherige Gebiet der Gemeinde Holtensen bei den abweichenden Realsteuerhebesätzen und den Bestimmungen der Hundesteuerordnung der Gemeinde Holtensen vom 22.9.1970 .

(7) Bis zum Erlass einer neuen Haushaltssatzung für die vergrößerte Stadt Göttingen richtet sich die Bewirtschaftung der Haushaltsmittel nach der für das Rechnungsjahr 1973 erlassenen Haushaltssatzung der Gemeinde Holtensen, anderenfalls nach § 111 NGO.

(8) Für den Zeitraum eines Jahres nach Inkrafttreten dieses Vertrages verbleibt es für das bisherige Gebiet der Gemeinde Holtensen bei den abweichenden Gebührensätzen für die Kanal- und Wassergebühren.

(9) Für Angelegenheiten, die durch das Ortsrecht der bisherigen Gemeinde Holtensen nicht geregelt sind, tritt das in der Stadt Göttingen geltende Ortsrecht mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages ebenso wie das übrige Ortsrecht der Stadt Göttingen in Kraft.

§ 9 Feuerwehr

Die Freiwillige Feuerwehr der Gemeinde Holtensen wird als Löschzug Holtensen in die Freiwillige Feuerwehr der Stadt Göttingen eingegliedert. Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, die Satzung der Freiwilligen Feuerwehr insbesondere dahin zu ändern, daß die Wahl des Löschzugführers der Bestätigung durch den Ortsrat bedarf.

§ 10 Verkehrsbedienung

Die Stadt Göttingen wird dafür sorgen, daß mit dem Inkrafttreten dieses Vertrages eine regelmäßige, den Bedürfnissen der Bevölkerung entsprechende Verkehrsbedienung zwischen dem Ortsteil und dem jetzigen Stadtgebiet erfolgt.

§ 11 Hausschlachtungen

(1) Die Haushaltungen des Ortsteiles Holtensen bleiben vom Schlachthofzwang befreit, es sei denn, daß für alle in Betracht kommenden Ortsteile eine andere Regelung geschaffen wird.

(2) Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, zur Satzung über den Schlachthofzwang in der Stadt Göttingen einen entsprechenden Nachtrag zu erlassen.

§ 12 Hauptsatzung der Stadt Göttingen

Die Stadt Göttingen verpflichtet sich, ihre Hauptsatzung entsprechend den Bestimmungen dieses Vertrages zu ändern.

§ 13 Streitigkeiten

Über Streitigkeiten aus diesem Verträge entscheidet die Aufsichtsbehörde .

§ 14 Rechtsgültigkeit

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages ungültig sein, so soll die Rechtsgültigkeit des Vertrages als Ganzes davon nicht berührt werden.

§ 15 Inkrafttreten

Der Vertrag tritt zusammen mit dem Neugliederungsgesetz, das die in diesem Vertrag vorausgesetzte Gebietsänderung regelt, in Kraft.

Genehmigt durch Verfügung des Regierungspräsidenten vom 14.11.1972 - 106-01.470/Gö. -
Veröffentlicht im Amtsblatt der Regierung Hildesheim 1972 S. 397/398